

1. Zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege sind für die **Kombi-Büro-Einheit/en** folgende Maßnahmen einzuhalten:

Die raumbildenden Strukturen bzw. Möblierungen in der/den Gemeinschaftszone/n der Kombi-Büro-Einheit/en dürfen nicht höher als 1,60 m sein.

Die Trennwände zwischen den Einzelarbeitsräumen und der/den Gemeinschaftszone/n der Kombi-Büro-Einheit/en müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden und die freie Sicht auf die Gemeinschaftszone ermöglichen.

Der Grundriss der Kombi-Büro-Einheit/en muss zu überschauen sein und eine Blickverbindung von jedem Einzelarbeitsraum zur Gemeinschaftszone und umgekehrt zulassen.

In der/den Gemeinschaftszone/n der Kombi-Büro-Einheit/en müssen von den Einzelarbeitsräumen Gänge zu den Ausgängen führen. Die Gänge müssen an jeder Stelle mindestens 1,10 m breit sein. Sie sind von jeder Möblierung freizuhalten.

Für die Kombi-Büro-Einheit/en sind grundsätzlich zwei einander entgegengesetzt liegende Ausgänge erforderlich.

Führen die Ausgänge aus der/den Kombi-Büro-Einheit/en direkt in Treppenräume, so sind die Treppenraumbtüren rauchdicht nach DIN 18095 auszuführen.

Für die Kombibürobereiche sind zur automatischen Warnung von Personen im Brandfall Rauchmelder nach DIN 14676 – Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung erforderlich. Die Rauchmelder sind in folgenden Räumen anzubringen:

